

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Bei Fragen: [martin.seelmann@rwi.uzh.ch](mailto:martin.seelmann@rwi.uzh.ch)

Online-Evaluation für die Vorlesung von Herrn Prof. Thommen (Strafrecht BT I Gruppe 2)

Entweder unter

[http://130.60.19.86/evasys\\_02/online.php?p=Strafrecht](http://130.60.19.86/evasys_02/online.php?p=Strafrecht)

oder unter

[www.gsw.uzh.ch/surveys](http://www.gsw.uzh.ch/surveys)



Passwort: Strafrecht

Mit was wir uns heute u.a. beschäftigen werden:

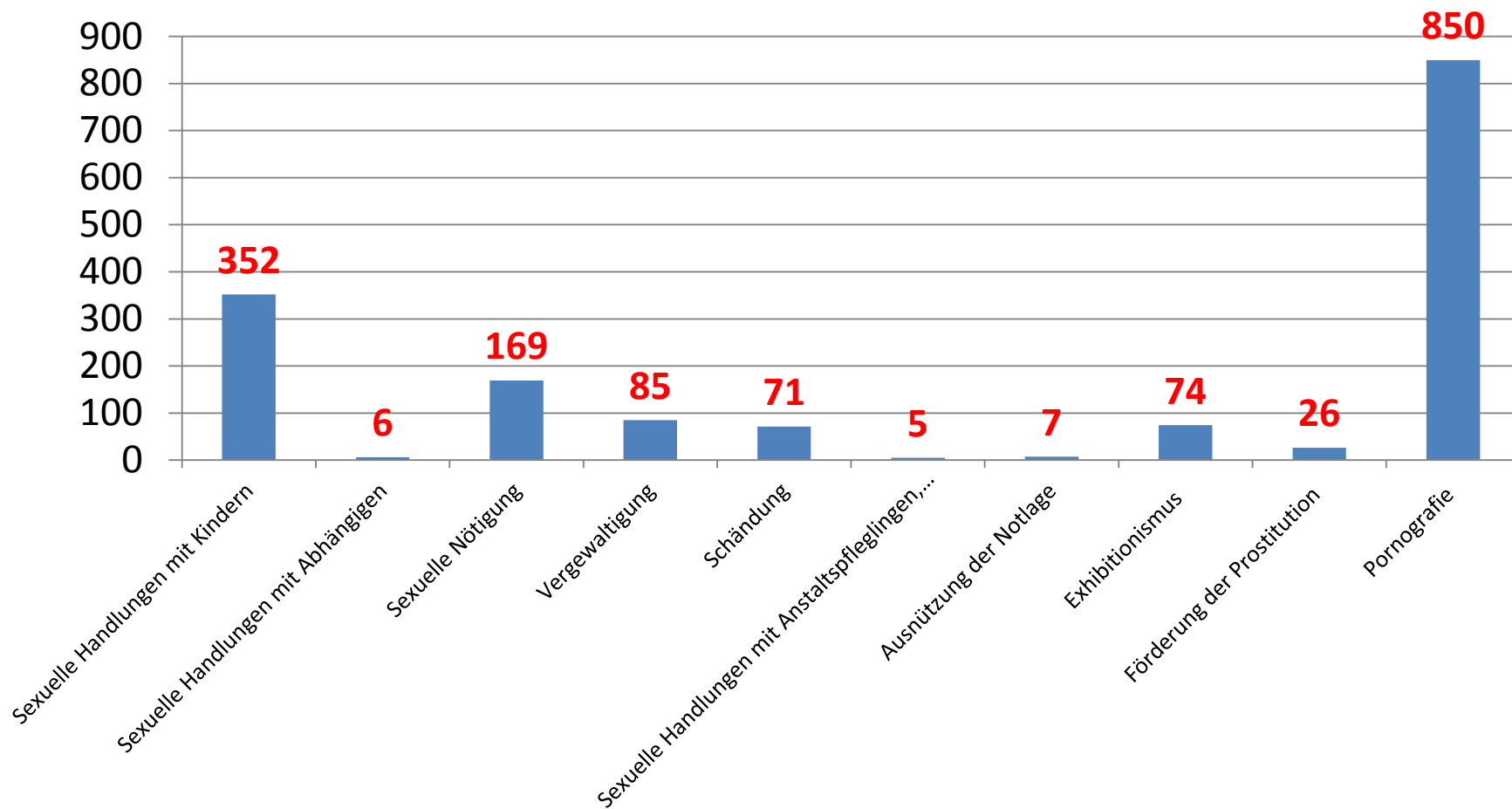


# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. **Sexuelle Integrität**
  - a) Sex. Handlung mit Kindern
  - b) Sex. Handlungen mit Abhängigen
  - c) Sexuelle Nötigung
  - d) Vergewaltigung
  - e) Schändung
  - f) Sex. Handlungen mit Gefangenen**
  - g) Ausnützung der Notlage
  - h) Exhibitionismus
  - i) Förderung der Prostitution
  - j) Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
  - k) Pornografie
  - l) Sexuelle Belästigung
  - m) Unzulässige Prostitution
  - n) Gemeinsame Begehung
6. Gemeingefährliche Delikte

## Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) 2014



**Fünfter Titel:****Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201–212



# Rechtsgut

## Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

### 2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre

Sexuelle Nötigung Art. 189

Vergewaltigung Art. 190

Schändung Art. 191

Sex. Handlg. Gefang. Art. 192



Lynndie England, Abu Ghraib-Gefängnis

Bruch/Überwinden von Widerstand

Ausnutzen fehlender Widerstandsfähigkeit

Einwilligung aufgrund Abhängigkeit

# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

<sup>1</sup> Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Täter

- Anstaltsleiter
- Aufseher
- Sicherheitsbeauftragter
- Ärzte
- Krankenpfleger
- Psychiatriepfleger
- Therapeuten
- Sozialarbeiter
- Staatsanwälte
- Polizeibeamte
- Gefangenentransporter
- ...



# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer unter Ausnützung der **Abhängigkeit** einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

Täter und Opfer stehen in  
Abhängigkeitsverhältnis

- Anstaltspfeglinge (stationäre therapeutische Massnahmen)
- Anstaltsinsassen (Verwahrte, fürsorgerische Unterbringung)
- Gefangene (Untersuchungs-, Sicherheitshaft, Strafvollzug)
- Verhaftete (Art. 217 ff. StPO)
- Beschuldigte (ab Eröffnung des Verfahrens Art. 309 StPO)



# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

Opfer willigt in sexuelle Handlung ein wegen/  
infolge der Abhängigkeit



Falls aufgenötigt,  
ausschliesslich

- Vergewaltigung
- sexuelle Nötigung



# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

GEFÄNGNISAUSBRUCH LIMMATTAL

## Mithäftling behauptet über Hassan und Angela: «Jeder wusste, dass sie etwas zusammen hatten»

von Jürg Krebs — Nordwestschweiz • Zuletzt aktualisiert am 15.2.2016 um 18:36 Uhr



Hassan Kiko und Angela Magdici

## Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

Falls Opfer:

- (gefangenes) Kind:  
Art. 187 geht vor (str.)
- (gefangener) Jugendlicher 16-18 Jahre: Art. 188 (sex. Handlungen mit Abhängigen) geht vor.



# Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Subjektiver Tatbestand

- Wissen um/FMH der Abhängigkeit
- Willentliches Ausnützen der Abhängigkeit

## Art. 192 – Sexuelle Handlungen mit Gefangenen

1 Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



< 3 Jahre, daher Vergehen

# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

**Fünfter Titel:****Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201–212



# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

<sup>1</sup> Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

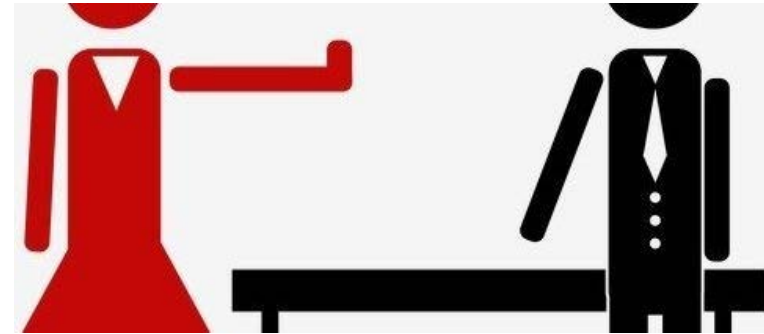
## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Opfer

- Opfer in Notlage
- Opfer in Arbeits-  
abhängigkeit von Täter
- Opfer in anderer  
Abhängigkeit zu Täter



# Opfer

Abhängigkeitsverhältnisse:

- Kind unter 16 Jahren:  
nur Art. 187 (str.)
- Jugendlicher 16-18  
Jahre: Art. 188
- Gefangene: Art. 192
- Übrige Abhängigkeiten:  
Art. 193



# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

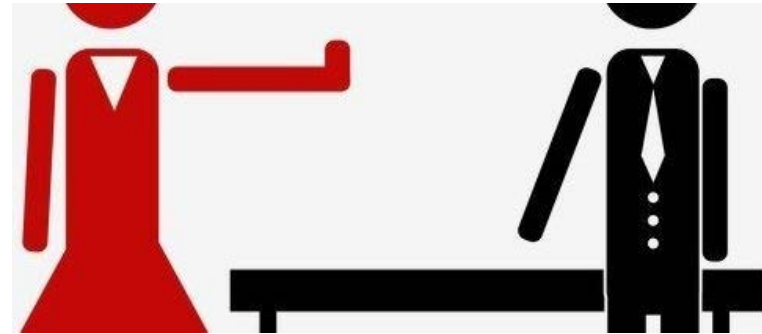
## Schuld

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Tathandlung

«Veranlassen»:

- Duldung/Vornahme sexueller Handlung mit Willen/Zustimmung des Opfers
- Falls Zwang/Nötigung:  
Art. 189/Art. 190



# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

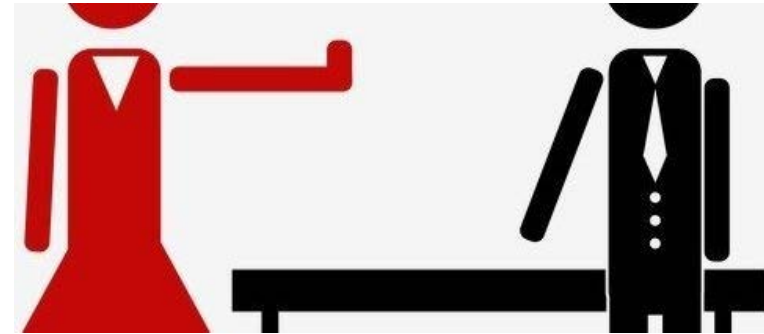
## Schuld

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er ~~eine~~ Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



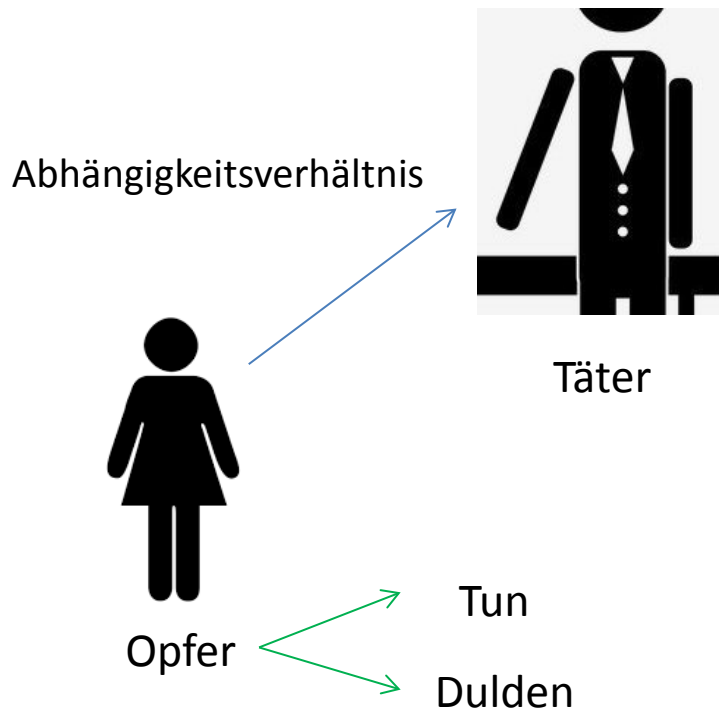
# Tathandlung

- Zustimmung zu Vornahme/Duldung sex. Handlung nicht «ganz freiwillig»
- Opfer wagt aufgrund Notlage, Abhängigkeit keinen Widerspruch

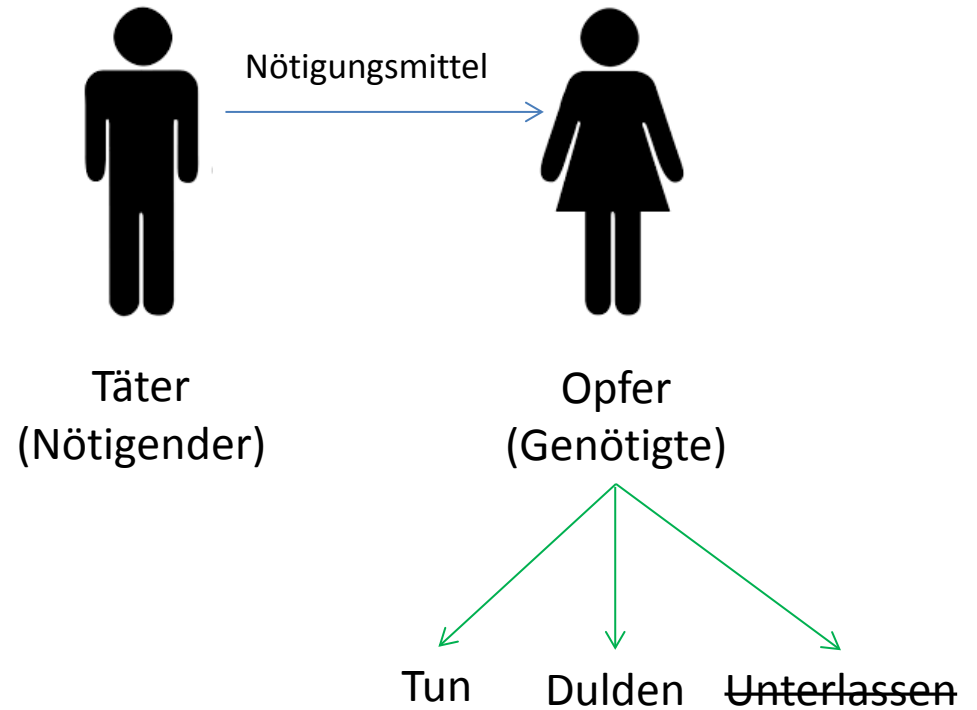


# Tathandlung

## Ausnutzung



## Nötigungstatbestände



# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er **eine Notlage** oder eine durch ein **Arbeitsverhältnis** oder eine in anderer Weise begründete **Abhängigkeit** ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Tathandlung

## Notlage

- Vorbestehende Zwangssituation
- Drogenprostitution  
Übervorteilung

## Abhängigkeit in Arbeitsverhältnis

- Subordination
- Drohen mit Kündigung,  
Versetzung

## Anderes Abhängigkeitsverhältnis

- Vermieter/Mieter
- Psychotherapeut/Patientin



Wir Kinder vom Bahnhof Zoo

# Tathandlung

- Psychotherapeut besucht alkoholabhängige Frau regelmässig für sexuelle Handlungen
- Warf ihr Verklemmtheit vor
- Dadurch Ängste und Schuldgefühle bei ihr
- Ausnutzen, dass Vaterfigur
- Bei Widerstand wurde er kalt und abweisend
- Sie fürchtete, ihn zu verlieren



BGE 128 IV 106

# Tathandlung

- Bundesgericht verneint  
«psychischen Druck»  
bezüglich sexuelle  
Nötigung und  
Vergewaltigung
- Bejaht Ausnützen einer  
Notlage



BGE 128 IV 106

# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Subjektiver Tatbestand

- Wissen um/FMH der Abhängigkeit/Notlage
- Willen/IKN der Ausnutzung

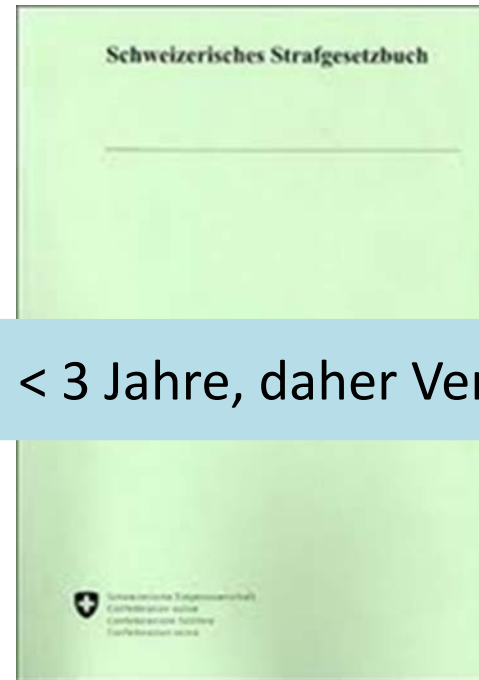




# Art. 193 – Ausnützung der Notlage

1 Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

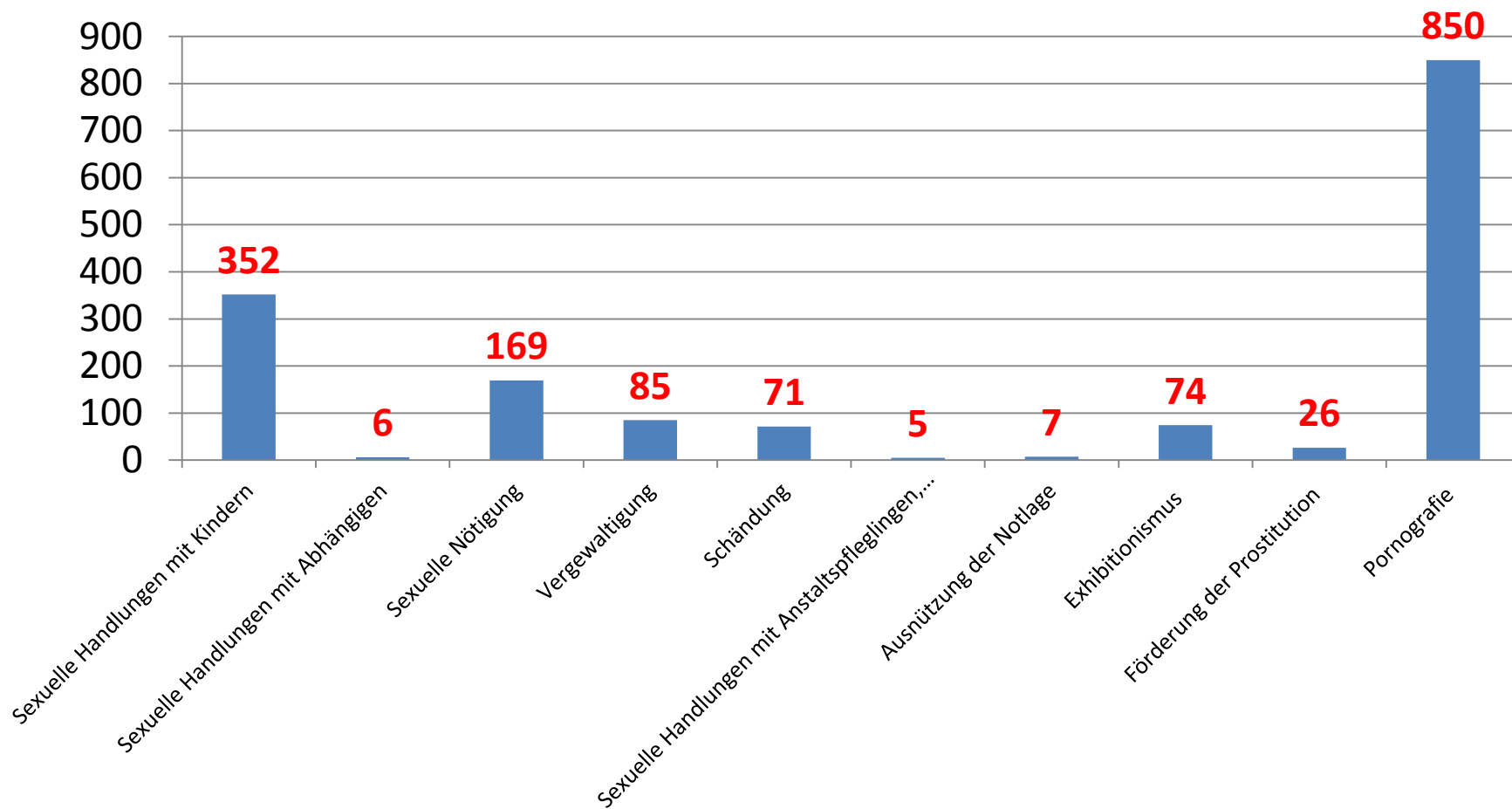
2 Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



< 3 Jahre, daher Vergehen

# Art. 194 - Exhibitionismus

## Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) 2014



**Fünfter Titel:****Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201–212

# Art. 194 - Exhibitionismus

<sup>1</sup> Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

<sup>2</sup> Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.



# Art. 194 - Exhibitionismus

Charakterisierung der  
Tathandlung:

- «Bewusstes Zurschaustellen der Sexualorgane aus sexuellen Beweggründen»
- Öffentlich/Privat
- Wahrnehmung durch Opfer in seiner sexuellen Bedeutung
- Nicht notwendig: Abscheu bei Opfer
- Nur direkter Vorsatz



# Art. 194 - Exhibitionismus

Kein Exhibitionismus:

- Nacktbaden
- Nacktwandern
- Öffentliches Urinieren
- Mooning
- Flitzer
- Femen-Proteste
- Streetparade
- ...



# Art. 194 - Exhibitionismus

«The Naked Man» als Exhibitionismus?





# Art. 194 – Exhibitionismus

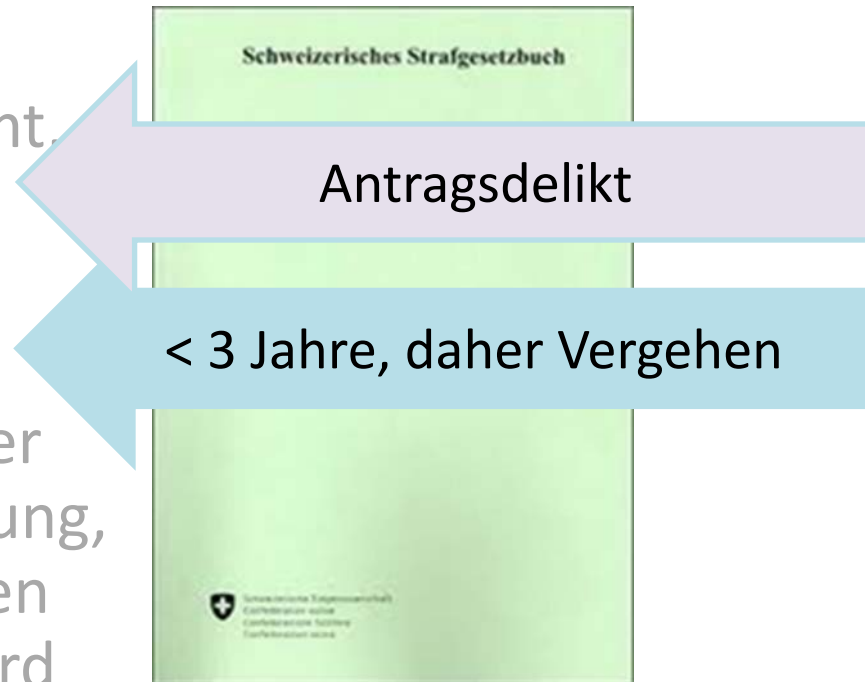
- Fakultative Einstellung des Verfahrens
- Therapie statt Strafe

<sup>2</sup> Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

# Art. 194 - Exhibitionismus

1 Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

2 Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.



# Art. 195 – Förderung der Prostitution

**Fünfter Titel:****Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201–212

# Art. 195 – Förderung der Prostitution

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.



# Art. 195 – Förderung der Prostitution

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

[...]wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.

# Art. 195 – Förderung der Prostitution

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

[...] wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt,
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.

# Art. 195 – Förderung der Prostitution

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

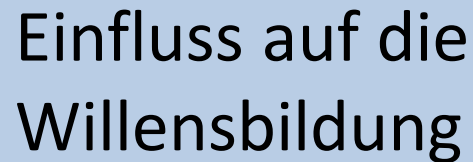
[...]wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution **zuführt** oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution **fördert**;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution **zuführt**;
- c. die **Handlungsfreiheit** einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch **beeinträchtigt**, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere **Umstände der Prostitution bestimmt**;
- d. eine Person in der Prostitution **festhält**.



# Tathandlung

- Zuführen
- Fördern
- Umstände bestimmen
- Festhalten
- Vermietung von Zimmer an Prostituierte nicht tatbestandsmässig (Ausnahme: lit. a)
- Betreiben Bordell grundsätzlich nicht tbm.



Einfluss auf die Willensbildung

# Art. 195 – Förderung der Prostitution

- X. betrieb Begleitservice "E.", der über drei Wohnungen in Zürich und Aarau verfügte.
- Die Prostituierten hatten sich rund um die Uhr für Kunden zur Verfügung zu halten.
- Sie wurden von «Chauffeuren» begleitet und beaufsichtigt
- Wohnung durften sie nicht verlassen.



BGE 125 IV 269

# Art. 195 – Förderung der Prostitution

- Einkäufe nur mit Einwilligung Chauffeur oder X.
- Einkassiertes Geld umgehend Chauffeur abliefern
- Frauen erhielten zwanzig Prozent des Entgeltes als Lohn.
- Ferner mussten sie abartige Sexualpraktiken ausführen, selbst wenn ihnen dies nicht genehm, vom Kunden aber ausdrücklich gewünscht worden war.



BGE 125 IV 269

# Art. 195 – Förderung der Prostitution

- Obergericht/ZH 27.5.  
1999: Schuldspruch u.a.  
wegen Förderung der  
Prostitution nach aArt.  
195 Abs. 3 StGB
- 15 Monaten Gefängnis,  
abzüglich 118 Tage  
erstandener Unter-  
suchungshaft,
- Der Vollzug der  
Freiheitsstrafe wurde  
nicht aufgeschoben.



# Art. 195 – Förderung der Prostitution

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- d. eine Person in der Prostitution festhält.

> 3 Jahre, daher Verbrechen



# Art. 196 – Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

**Fünfter Titel:****Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201–212

# Art. 196 – Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Art. 196 – Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 196 – Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 196 – Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

### Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

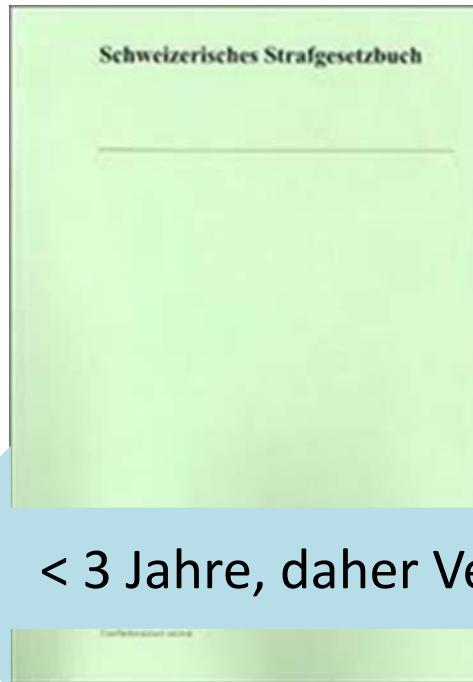
## Rechtswidrigkeit

## Schuld

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Art. 196 – Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**



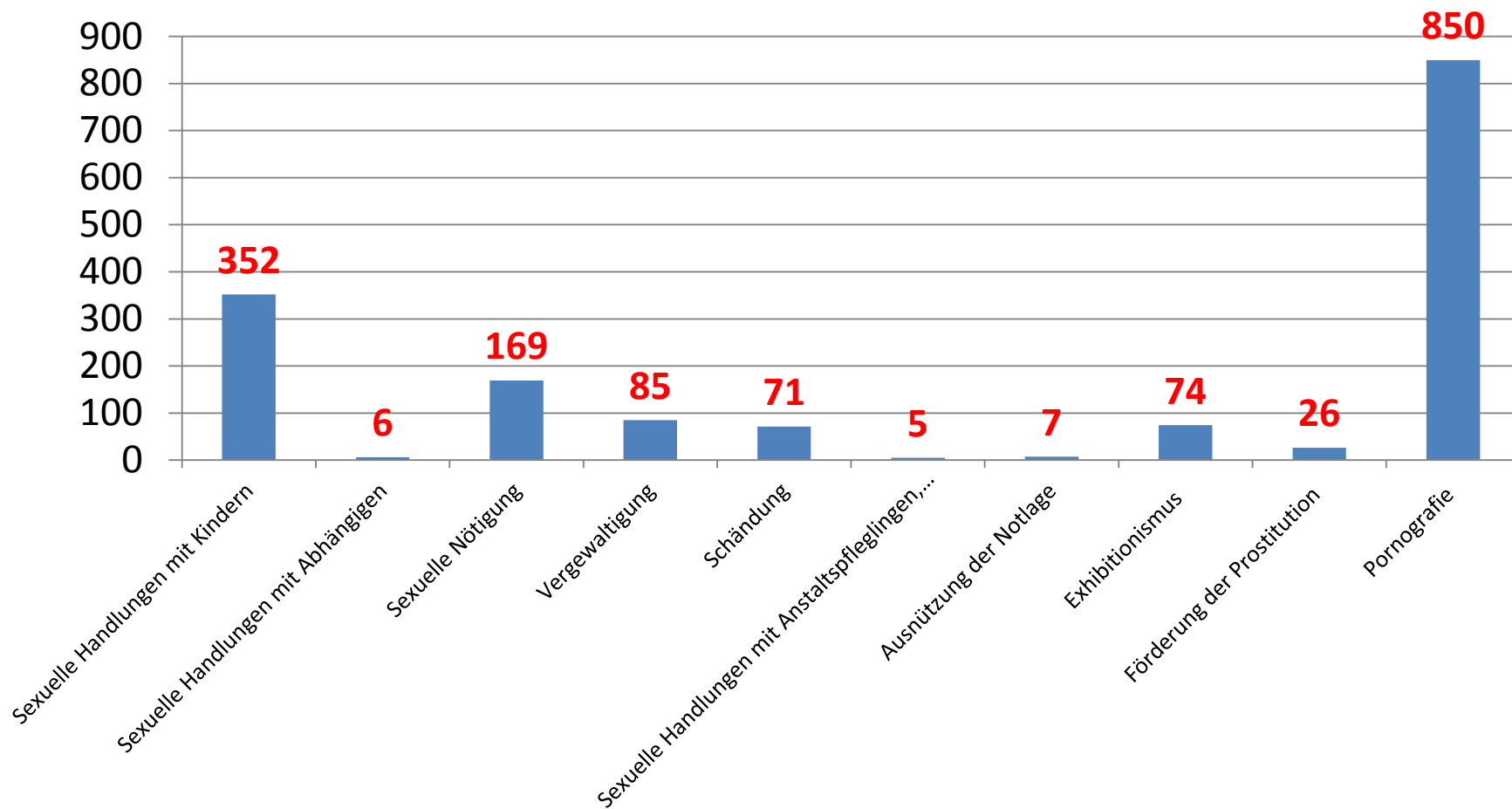
< 3 Jahre, daher Vergehen

# Art. 197 – Pornografie

**Fünfter Titel:****Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201–212

## Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) 2014



# Art. 197 – Pornografie

<sup>1</sup> Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

<sup>3</sup> Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>4</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

<sup>5</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

<sup>6</sup> Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

<sup>7</sup> Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

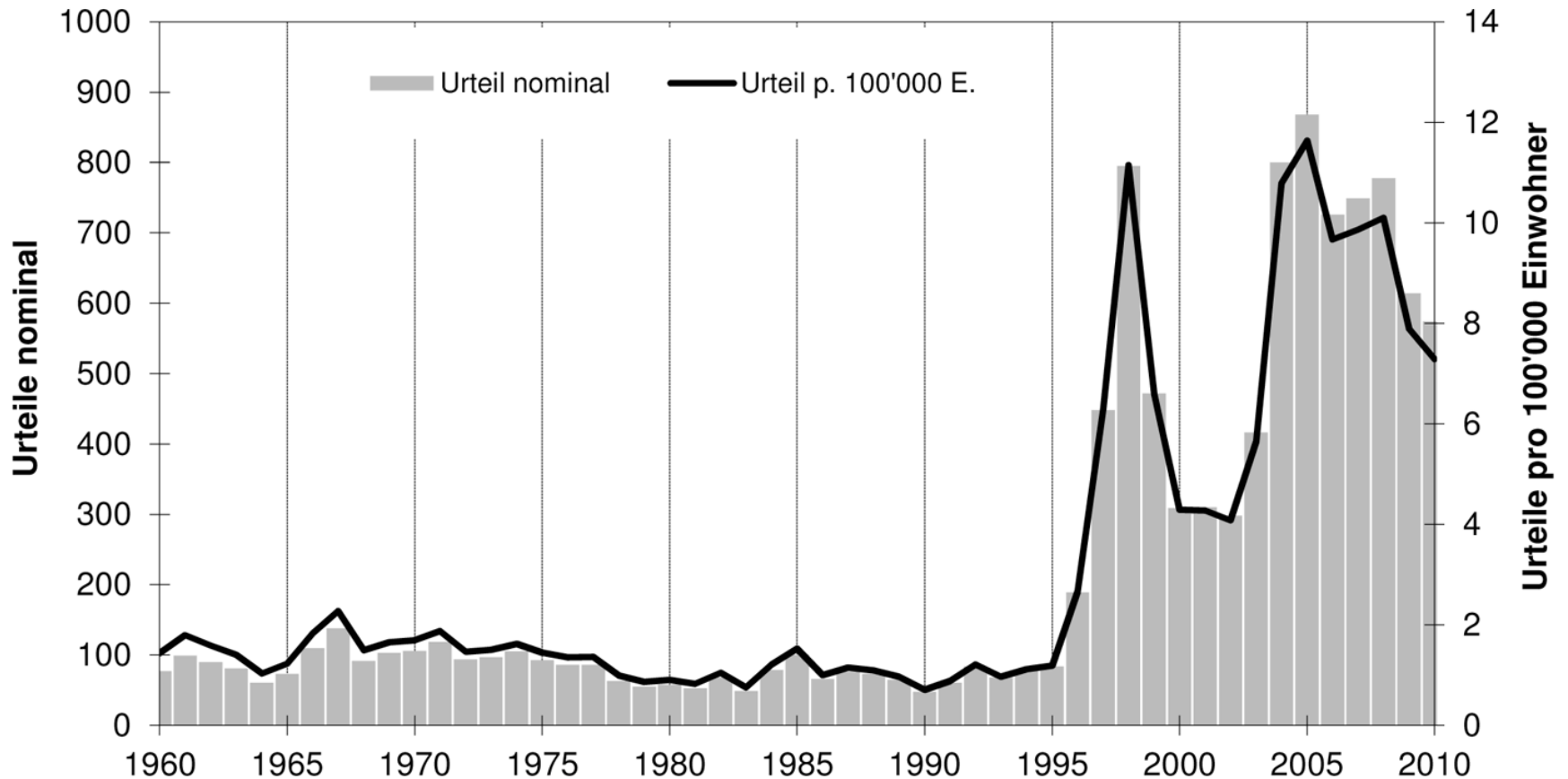
<sup>8</sup> Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

<sup>9</sup> Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.





# Art. 197 - Pornographie



# Art. 197 – Pornografie

<sup>1</sup> Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anbieten von Pornografie an unter 16-Jährige

<sup>2</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Unerwünschte Konfrontation mit Pornografie

<sup>3</sup> Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anwerben / Veranlassen einer Minderjährigen Person zu Pornografie

<sup>4</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Herstellung harter Pornografie

<sup>5</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Konsumhandlungen bei harter Pornografie

<sup>6</sup> Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

Einziehung

<sup>7</sup> Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

Qualifikation bei Bereicherungsabsicht

<sup>8</sup> Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

Straflosigkeit von 16-18 Jährigen bei Einvernehmlichkeit

<sup>9</sup> Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Tatbestandsausschluss bei kulturellem oder wissenschaftlichem Wert

# Anbieten von Pornografie an unter 16 Jährige Personen (Abs. 1)

- Zugänglich machen an  
Personen unter 16  
Jahren
- Öffentliches Verbreiten

Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

# Pornografie

«pornografische Schriften,  
Ton- oder Bildaufnahmen,  
Abbildungen, andere  
Gegenstände solcher Art  
oder pornografische  
Vorführungen»



# Pornografie

«Der Begriff der Pornographie setzt einerseits voraus, dass die Darstellungen ... darauf ausgelegt sind, den Konsumenten **sexuell aufzureizen**.

Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein **blosses Sexualobjekt** erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann»



BGE 133 IV 31

# Pornografie

Nicht pornografisch:

- Schnappschüsse von nackten Kindern am Strand (BGE 133 IV 31)
- Sofern keine Einwirkung auf Kinder



# Pornografie

Nicht pornografisch:

- Explizite Sexszenen in Spielfilmen (mangels Reduktion)



# Pornografie

Pornografisch?

Abs. 9: Gegenstände oder  
Vorführungen im Sinne  
der Absätze 1–5 sind nicht  
pornografisch, wenn sie  
einen schutzwürdigen  
kulturellen oder  
wissenschaftlichen Wert  
haben.

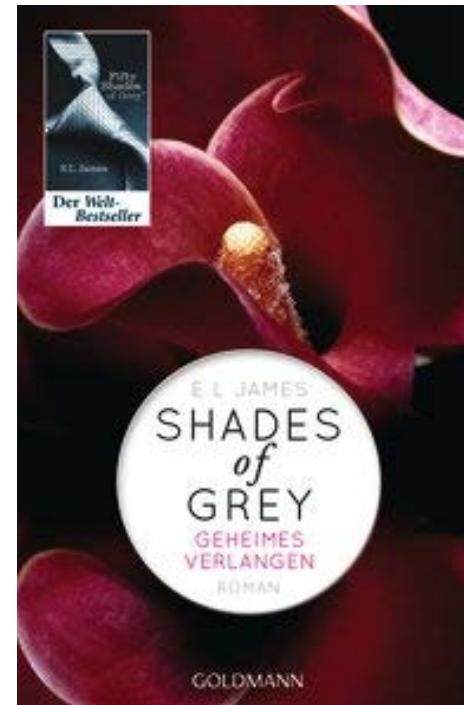




# Pornografie

Pornografische Schrift?

Abs. 9: «in dubio pro arte»



# Pornografie

Abs. 9: wissenschaftlicher  
(hier: historischer) Wert



Tempelanlage, Khajuraho/Indien

Pornografische  
Gegenstände

# Unerwünschte Konfrontation mit Pornografie (Abs. 2)

## - Öffentliches Ausstellen

Richtet sich an einen grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Kreis von Personen  
(BGE 126 IV 177 f.)

## - Tatbestandsausschluss bei Hinweis auf das zu erwartende

Kein ausdrücklicher Hinweis erforderlich. Der Charakter des Gezeigten braucht nur auf irgendeine Weise deutlich erkennbar gemacht werden.


Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

# Anwerben und Veranlassen einer Minderjährigen Person (Abs. 3)

Wer eine minderjährige Person **anwirbt**, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung **veranlasst**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.


# Art. 197 – Pornografie

**Abs. 4** Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.



Herstellung harter Pornografie

**Abs. 5** Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Konsumhandlungen bei harter Pornografie

# Vergleich mit Lanzarote Konvention

Art. 20 Straftaten im Zusammenhang mit  
Kinderpornografie

1. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und rechtswidrig begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) das Herstellen von Kinderpornografie;
- b) das Anbieten oder Verfügbarmachen von Kinderpornografie;
- c) das Verbreiten oder Übermitteln von Kinderpornografie;
- d) das Beschaffen von Kinderpornografie für sich selbst oder einen anderen;
- e) den Besitz von Kinderpornografie;
- f) den wissentlichen Zugriff auf Kinderpornografie mit Hilfe der Informations und Kommunikationstechnologien.

Art. 197 StGB (Abs. 4 und 5)

<sup>4</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, **herstellt**, einführt, lagert, in **Verkehr** bringt, anpreist, ausstellt, **anbietet**, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

<sup>5</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, **konsumiert** oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie **beschafft** oder **besitzt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

# Harte Pornografie

Harte Pornografie im  
Sinne von Art. 197 Abs. 4  
und 5  
≠ «Hardcore Porn»

# Harte Pornografie (Abs. 4 und 5)

Harte Pornografie:

- «(nicht) tatsächliche sexuelle Handlungen» (real/fiktiv) mit Minderjährigen
- Tier-Mensch-Pornografie
- **Nicht mehr:**  
**Exkrementalpornografie (BGE 121 IV 129)**
- Gewalttätigkeiten





# Harte Pornografie (Abs. 4)

## Tathandlung:

- Herstellt
- Einführt
- Lagert
- In Verkehr bringt
- Anpreist
- Ausstellt
- Anbietet
- Zeigt
- Überlässt
- Zugänglich macht
- Erwirbt
- Sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft
- besitzt

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Kommerzialisierungshandlungen

Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

# Harte Pornografie (Abs. 5)

## Tathandlung:

- Herstellt
- Einführt
- Lagert
- In Verkehr bringt
- Anpreist
- Ausstellt
- Anbietet
- Zeigt
- Überlässt
- Zugänglich macht
- Erwirbt
- Sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft
- besitzt

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft

## Konsumhandlungen

Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

# Einziehung, Bereicherungsabsicht (Abs. 6 und 7)

<sup>6</sup> Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

<sup>7</sup> Handelt der Täter mit **Bereicherungsabsicht**, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

## Straflosigkeit bei einvernehmlicher Herstellung von Gegenständen und Vorführungen (Abs. 8)

<sup>8</sup> Minderjährige von mehr als  
16 Jahren bleiben straflos,  
wenn sie voneinander  
einvernehmlich Gegenstände  
oder Vorführungen im Sinne  
von Absatz 1 herstellen, diese  
besitzen oder konsumieren.

# Herstellung harter Pornografie

## Eistee-Fall (2012)

- Video einer 15-jährigen Frau, die mit einer Eistee-PET-Flasche sexuelle Handlungen vornimmt
- Ihr Exfreund stellt das Video gegen ihren Willen auf Facebook online
- Rasante Verbreitung im Internet
- Strafverfahren gegen elf Jugendliche, die das Video auf ihrem Smartphone gespeichert hatten. Darunter befindet sich auch die 15-Jährige Frau.

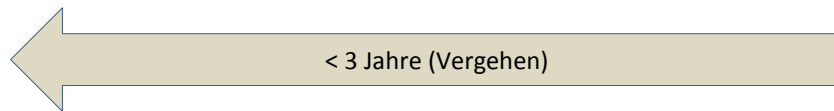


# Kritik zu Art. 197

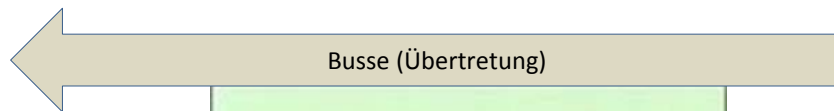
- Schutz vor sexueller Ausbeutung vs. Kriminalisierung Jugendlicher (Opfer als Täter)
- Blosser Konsum neu strafbar – z.B. Strafbarkeit von Jugendberatungsstellen?
- Geschütztes Rechtsgut bei fiktiver Kinderpornografie?

# Art. 197 – Pornografie

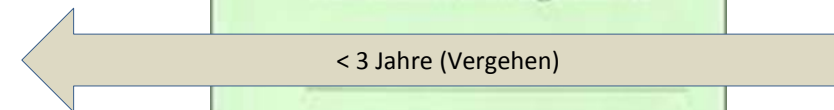
1 Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



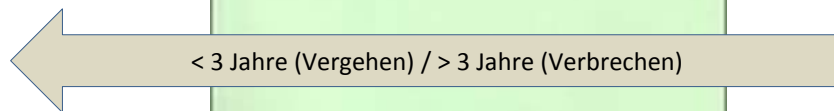
2 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.



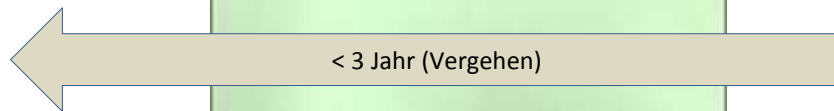
3 Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



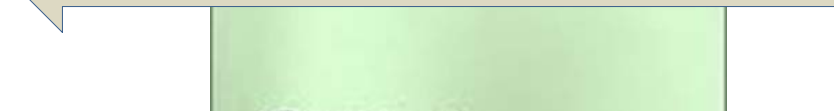
4 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.



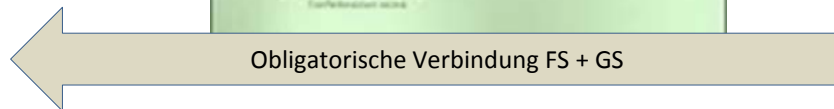
5 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



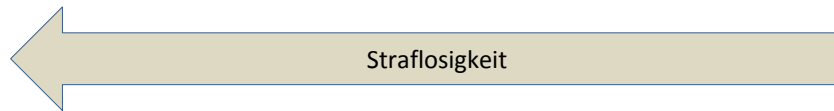
6 Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.



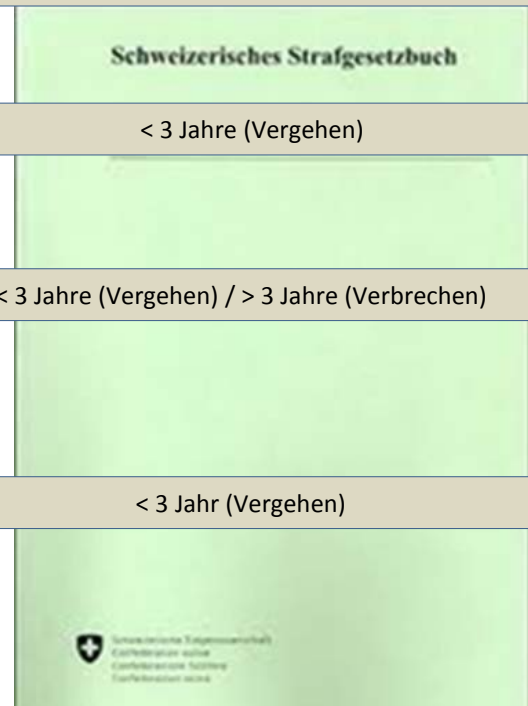
7 Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.



8 Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.



9 Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.



# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen



**Fünfter Titel:****Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201–212

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,  
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,  
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Erregung von Ärger

# Rechtsgut

Schutz vor ungewollter  
Konfrontation mit  
Sexualität (Abs. 1)

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, ~~der~~ dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

- Öffentlichkeit nicht verlangt
- Optische Wahrnehmung durch Opfer
- Direkter Vorsatz bezgl. Wahrnehmen (str.)

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

- Opfer kann sich dem Geschehen nicht entziehen

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

- Masturbation
- Geschlechtsverkehr
- Oralverkehr
- Nicht: Küssen...

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt

- Ärger erst ab gewisser Schwere
- Erfolgsdelikt



# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

**wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,**

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Verbaler/Tätlicher Übergriff

# Rechtsgut

Schutz vor tätlichen oder  
verbalen sexuellen  
Übergriffen (Abs. 2):  
Schutz sexueller Integrität

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

- wer jemanden tätlich oder  
in grober Weise durch  
Worte sexuell belästigt...
- Körperliche Kontaktaufnahme
  - Nicht: Nachpfeiffen, Anstarren etc.

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

wer jemanden tätlich oder  
in grober Weise durch  
Worte sexuell belästigt...

- Hier nicht: unerwartet
- Z.B. Sekretärin, die weiss, dass Chef wieder zudringlich wird

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

wer jemanden tätlich oder  
in grober Weise durch  
Worte sexuell belästigt...

- Berühren von Brüsten
- Aufgedrängter Kuss
- Griff an den Hintern...
- Falls intensiv: sexuelle Nötigung (Art. 189)

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

wer jemanden tätlich oder  
in grober Weise durch  
Worte sexuell belästigt...

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

- X. (Kantonspolizist, zeitweise Gruppenchef der Geschädigten)
- Ab 2001 «Schätzli», «Schnäggli»
- Zur Begrüssung Kuss auf Mund
- «geiler Körper»
- Befragung zu "Bettverhalten beim Orgasmus"
- Juli 2002: Gestik (Züngeln)
- "Sünde wert, dass er ihr Fr. 500.– oder Fr. 1'000.– bezahlen würde, wenn sie sich auf dem Tisch von ihm ausziehen und überall lecken liesse"



Bundesgerichtsurteil 1P.587/2003  
vom 29. Januar 2004

# Art. 198 – Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,  
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,  
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Antragsdelikt

Busse (Übertretung)



# Art. 199 – Unzulässige Ausübung der Prostitution

**Fünfter Titel:****Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.		
Sexuelle Handlungen mit Kindern	}	Schutz der sexuellen Entwicklung
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen		
2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.		
Sexuelle Nötigung		Art. 189
Vergewaltigung		Art. 190
Schändung		Art. 191
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	}	Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität
Ausnützung der Notlage		
Exhibitionismus		Art. 194
3. Ausnützung sexueller Handlungen.		
Förderung der Prostitution		Ausnützung/Zuhälterei
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt		Art. 196
4. Pornografie		Art. 197
5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität		Schutz vor sexueller Belästigung
Sexuelle Belästigungen		Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution		Art. 199
6. Gemeinsame Begehung		Harte Pornografie
<i>Aufgehoben und ersetzt</i>		Art. 201–212

## Art. 199 – Unzulässige Ausübung der Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.



## Art. 199 – Unzulässige Ausübung der Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

- Prostituierte
- Freier
- Sonstige Dritte wie z.B. Clubbetreiber etc.

## Art. 199 – Unzulässige Ausübung der Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Bundesrechtliche Einheitsstrafe für Übertretung kantonaler oder kommunaler Polizeivorschriften

## Art. 199 – Unzulässige Ausübung der Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

### Problematik:

- Prostitution unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit
- Prostitution grundsätzlich erlaubt

# Art. 200 – Gemeinsame Begehung

## Art. 200 – Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.





## Art. 200 – Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

- Alle Sexualdelikte (Art. 187-199)
- Gemeinsames Erwerben harter Pornografie?
- Gemeinsamer Exhibitionismus?

## Art. 200 – Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



- Mittäterschaftliches Zusammenwirken
- Anwesenheit nötig
- Gruppenvergewaltigung
- Kettenvergewaltigung

## Art. 200 – Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels **gemeinsam von mehreren Personen** ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.



Ratio legis:

- enthemmende Wirkung gemeinschaftlicher Übergriffe
- Gruppendynamik
- Grössere Erniedrigung für Opfer

## Art. 200 – Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

- Besonderer Strafschärfungsgrund

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Viel Erfolg bei der Prüfung!